



Stadt Bern
Gemeinderat

Erlacherhof, Junkerngasse 47
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 16
stadtkanzlei@bern.ch
www.bern.ch

Finanzdirektion des Kantons Bern
Generalsekretariat
Münsterplatz 12
3011 Bern

Bern, 30. Januar 2019

**Änderung des Gesetzes über die Steuerung der Finanzen und Leistungen (FLG):
Einladung zur Vernehmlassung; Stellungnahme der Stadt Bern**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. November 2018 lädt die Finanzdirektion des Kantons Bern die Gemeinden zur Teilnahme am oben genannten Vernehmlassungsverfahren ein. Der Gemeinderat dankt für die Möglichkeit, zu diesem Geschäft Stellung nehmen zu können.

Der Zielkonflikt zwischen einer möglichst den «True and Fair View»-Grundsätzen entsprechenden Rechnungslegung und finanzpolitischen Überlegungen ist aus den Unterlagen gut ersichtlich: Die kantonale Schuldenbremse für die Investitionsrechnung gemäss Artikel 101b der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1) sieht vor, dass der Selbstfinanzierungsgrad der Nettoinvestitionen mittelfristig 100 % zu betragen hat. Ein Selbstfinanzierungsgrad unter 100 % ist zu kompensieren, faktisch muss somit innerhalb von vier Jahren eine vollständige Selbstfinanzierung erreicht werden. Mit der Gesetzesänderung ist es möglich, durch die Neutralisierung der PPP-Projekte und die Verrechnung der Entnahmen aus Vorfinanzierungen mit der Bruttoinvestitionssumme die Summe der Nettoinvestitionen zu reduzieren, wodurch der Selbstfinanzierungsgrad rechnerisch verbessert werden kann. Direkt über Vorfinanzierungen finanzierte Anlagen werden zudem weder bilanziert noch werden die jährlichen Abschreibungen und Entnahmen aus der Vorfinanzierung in der Erfolgsrechnung offengelegt. Das operative Ergebnis wird so zu positiv dargestellt und durch die Direktabschreibung werden stille Reserven gebildet. Liquiditätsmässig und in Bezug auf die Verschuldung bleibt diese Rechenübung aber wirkungslos.

Obwohl die HRM2-Fachempfehlungen des Schweizerischen Rechnungslegungsgremiums der öffentlichen Hand (SRS) das Vorgehen nicht explizit verbieten, muss festgehalten werden, dass der Kanton Bern seinen Gemeinden das für sich selbst gewählte Ver-

fahren ausdrücklich untersagt. Im Vortrag wird auf Seite 3 zu Artikel 17 «Abschreibungen» im Zusammenhang mit der Legitimierung der Direktabschreibungen auf IPSAS 1 und HRM2 FE 08 referenziert. Weder in IPSAS 1 noch in HRM2 FE 08 finden sich allerdings nach Ansicht des Gemeinderats Hinweise, welche eine Direktabschreibung erlauben würden. IPSAS 17, Ziff. 66 «Sachanlagen» hält sogar fest, dass das Abschreibungsvolumen eines Vermögenswerts planmässig über seine Nutzungsdauer zu verteilen ist.

Der Gemeinderat befürwortet die Schaffung kantonaler Spezialfinanzierungen für Investitionsvorhaben. Er fordert aber, dass die restriktiv ausgestaltete Schuldenbremse des Kantons Bern nicht durch eine Beugung der HRM2-Rechnungslegungsgrundsätze umgangen wird. Dies ist nur gewährleistet, wenn der Kanton Entnahmen aus Spezialfinanzierungen gleich handhabt, wie er es den Gemeinden in Artikel 88a der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV, BSG 170.111) vorschreibt. Statt direkter Entnahmen aus Spezialfinanzierungen ist die restriktive Schuldenbremse (z.B. mittels längerfristiger und mehr den tatsächlichen Investitionszyklen entsprechender Gestaltung der Kompensationszeiträume) durch Änderungen der Kantonsverfassung anzupassen. Im Sinne der Transparenz gegenüber den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern ist es falsch, die Kantonsverfassung auf gesetzgeberischem Weg auszuhebeln. Der Gemeinderat regt zudem an, in den Unterlagen die IPSAS-Konformität nicht zu erwähnen, da diese nicht eingehalten werden.

Sollte der Regierungsrat den Vorschlag des Gemeinderats nicht aufnehmen, empfiehlt der Gemeinderat bei der Erläuterung zu Artikel 17 (Direktabschreibungen Spezialfinanzierungen) den Zusammenhang mit der Schuldenbremse zu erläutern analog der Offenlegung bei Artikel 11 (PPP-Projekte).

Für die Berücksichtigung der Anliegen der Stadt Bern dankt Ihnen der Gemeinderat bestens.

Freundliche Grüsse



Alec von Graffenried
Stadtpräsident



Dr. Jürg Wichtermann
Stadtschreiber